

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Haardorf beschlossen durch den Gemeindegemeinderat gemäß § 56 der kirchlichen Verwaltungsordnung vom 1. Januar 2001 (Abl. 2000, Heft 11) und § 26 der Friedhofsordnung vom 13.10.2004.

§ 1 Gegenstand der Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für weitere Leistungen der Kirchengemeinde/Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag oder Interesse der Friedhof oder seine Bestattungseinrichtungen benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.

§ 3 Fälligkeit und Einziehung der Gebühren

(1) Die Gebühren sind, soweit keine zusätzlichen Regelungen in dieser Ordnung getroffen worden sind, im voraus zu zahlen; spätestens jedoch einen Monat nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Kirchengemeinde kann mit Ausnahme von Notfällen die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange weder die hierfür vorgesehenen Gebühren entrichtet oder eine entsprechende Sicherheit geleistet sind.

(3) Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

§ 4 Stundung und Erlaß von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5 Rückzahlung von Gebühren

Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechts verzichtet (zum Beispiel durch Umbettung, Verzicht auf Belegung weiterer erworbener Grabstellen), so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechts bezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt; das heißt ein Anspruch darauf besteht nicht.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Wahlgrabstellen (Einzel-, Doppel- oder Familiengrabstellen)

	pro Jahr	gesamte Ruhezeit
a) je Wahlgrabstelle (Verstorbene bis 5 Jahre, Nutzungszeit 25 Jahre)	3,00 Euro	75,00 Euro
b) je Wahlgrabstelle (Verstorbene ab 5 Jahre, Nutzungszeit 25 Jahre)	6,00 Euro	150,00 Euro
c) je Urnenwahlgrabstelle (Nutzungszeit25..... Jahre)	4,00 Euro	100,00 Euro

Die Gebühr ist auch für die nicht belegten aber noch zu belegenden Grabstellen bei Erwerb des Nutzungsrechtes zu zahlen. Bei späteren Beerdigungen müssen die Ruhefristen für alle anderen belegten und unbelegten Grabstellen bis zum Ablauf des Ruherechtes für den zuletzt Beerdigten gebührenpflichtig verlängert werden.

2. Beisetzung einer Urne

a) in einer schon belegten Wahlgrabstelle	6,00 Euro pro Jahr
b) in einer schon belegten Urnenwahlgrabstelle	4,00 Euro pro Jahr

(Die Ruhefrist der belegten Grabstelle muß dann bis zum Ablauf der Ruhefrist für die Urnenstelle gebührenpflichtig verlängert werden.)

3. Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstellen

(Verlängerungsgebühr) für Grabstellen nach 1.a	6,00 Euro pro Jahr
--	--------------------

4. Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstellen

(Verlängerungsgebühr) für Grabstellen nach 1.b	4,00 Euro pro Jahr
--	--------------------

II. Bestattungsgebühren

1. Bestattungsgebühren	30,00 Euro
2. Benutzung der Friedhofshalle	25,00 Euro

3. Einebnung des Grabes und Abräumung baulicher Anlagen **nach** Ablauf der Ruhefrist

wird nach Aufwand berechnet
Verwaltungsgebühr 20,00 Euro

III. Gebühren für Umbettungen

- | | |
|------------------------------|--|
| 1. Umbettung einer Leiche | nur durch Bestattungsinstitut möglich,
Verwaltungsgebühr 20,00 Euro |
| 2. Umbettung einer Ascheurne | nur durch Bestattungsinstitut möglich
Verwaltungsgebühr 20,00 Euro |

IV. Grabmalsgebühren

für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung 20,00 Euro

V. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Von den Nutzungsberechtigten wird je Grab und Jahr eine Friedhofsunterhaltungsgebühr von 20,00 Euro erhoben.

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist jeweils am 30. April des Jahres fällig

VI. Sonstige Gebühren

- | | |
|---|------------|
| 1. Anerkennung eines Gewerbetreibenden pro Jahr | 15,00 Euro |
| 2. Überlassung eines Exemplars der Friedhofsordnung | 5,00 Euro |
| 3. Überlassung eines Exemplars der Friedhofsgebührenordnung | 2,00 Euro |

§ 7 Sonder- und Nebenleistungen

Für besondere zusätzliche Nebenleistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Gemeindegemeinderat die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8 Öffentliche Bekanntmachung

1. Die Friedhofsgebührenordnung wie auch die Änderungen an dieser, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
2. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt in vollem Wortlaut im Amtsblatt "Osterfelder Zeitung / Heidegrund-Kurier".
3. Die gültige Fassung der Friedhofsordnung liegt zur Einsichtnahme aus bei den Verantwortlichen vor Ort.
4. Außerdem wird die Friedhofsordnung zusätzlich durch Abkündigung bekannt gemacht.

§ 9 Inkrafttreten

1. Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die kirchliche Aufsichtsbehörde am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung durch die Kirchengemeinde in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Osterfeld, den 13. Oktober 2004

Für den Gemeindegemeinderat

Wolfgang...

(Mitglied)

[Signature]

(Mitglied)

[Signature]

(Vorsitzender)

(Siegel)



Genehmigungsvermerk des zuständigen Kirchlichen Verwaltungsamtes:

Genehmigt durch das Kirchliche
Verwaltungsamt Naumburg

02.11.2004 *Melzig*

Datum Amtsführer/in

Reg.-Nr.: 13046/05/2004

Melzig

Melzig
Amtsführerin

